

Wertung zulässig

Zentrale oder dezentrale Entwässerung? Darum geht es in zwei kleinen Gemeinden. 90 Prozent der Bevölkerung des einen und 67 Prozent des anderen Ortes haben sich für die dezentrale Lösung ausgesprochen. Die örtliche Zeitung spricht „von einigen Bürgern“, denen die dezentrale Entwässerung lieber wäre. Gegen diese Darstellung wendet sich ein Leser mit einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Er sieht in der Berichterstattung eine Tendenz, dem regionalen Wasserverband nach dem Mund zu reden, der trotz des eindeutigen Bürgervotums der zentralen Entwässerung den Vorzug gibt. Die Rechtsvertretung der Zeitung ist der Auffassung, dass die Redaktion mit der gebotenen Sorgfaltspflicht berichtet und Fachleute zu dem Thema zentrale oder dezentrale Entwässerung zitiert habe. Sie weist auf einen Beitrag aus der Zeitung hin, der gerade nicht die kritisierten Behauptungen enthalte und der wohl vom Beschwerdeführer nicht richtig gelesen worden sei. (2002)

Eine Verletzung der Ziffer 2 des Pressekodex liegt nicht vor, so der Presserat, der die Beschwerde als unbegründet zurückweist. Die Formulierung „von einigen Bürgern“ ist eine zulässige Wertung der Redaktion. Die vom Beschwerdeführer erwähnte ein Jahr alte Untersuchung über die Akzeptanz der dezentralen Entwässerung in zwei Gemeinden muss von der Redaktion in dem Beitrag nicht unbedingt berücksichtigt werden. Seitdem ist viel Zeit vergangen, und die Bevölkerung könnte mittlerweile ihre Meinung geändert haben. Eine wie auch immer geartete falsche Berichterstattung konnte der Ausschuss nicht erkennen. Die Redaktion hat recherchiert und ihre Erkenntnisse den Lesern mitgeteilt. (B1–51/02)

Aktenzeichen:B1–51/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet